

## GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 7. März 2012 — British  
Aggregates/Kommission**

(Rechtssache T-210/02 RENV) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Umweltabgabe auf Granulate im Ver-  
einigten Königreich — Entscheidung der Kommission, keine  
Einwände zu erheben — Vorteil — Selektivität)*

(2012/C 118/33)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* British Aggregates (Lanark, Vereinigtes Königreich)  
(Prozessbevollmächtigte: C. Pouncey, J. Coombes, Solicitors,  
und Rechtsanwalt L. Van Den Hende)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M.  
Afonso, J. Flett und B. Martenczuk)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Vereinigtes Königreich  
Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zu-  
nächst T. Harris, dann S. Ossowski im Beistand von M. Hall  
und G. Facenna, Barristers)

### Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2002)  
1478 final der Kommission vom 24. April 2002 betreffend die  
staatliche Beihilfe N 863/01 — Vereinigtes Königreich/Granulat-  
abgabe

### Tenor

1. Die Entscheidung C(2002) 1478 final der Kommission vom 24.  
April 2002 betreffend die staatliche Beihilfe N 863/01 — Ver-  
einigtes Königreich/Granulatabgabe wird, soweit sie nicht die Frei-  
stellung für Nordirland betrifft, für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die ihr selbst und die der  
British Aggregates Association in den Verfahren vor dem Gerichtshof  
und dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt  
die ihm in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht  
entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 219 vom 14.9.2002.

**Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — UPM-  
Kymmene/Kommission**

(Rechtssache T-53/06) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus  
Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung  
gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwider-  
handlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung  
— Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde  
Umstände — Passive Mitwirkung des Unternehmens —  
Verhältnismäßigkeit)*

(2012/C 118/34)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* UPM-Kymmene Oyj (Helsinki, Finnland) (Prozessbevoll-  
mächtigte: zunächst Rechtsanwälte B. Amory, E. Friedel und F.  
Bimont, dann Rechtsanwälte B. Amory, E. Friedel, F. Bimont  
und F. Amato und schließlich Rechtsanwalt B. Amory)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F.  
Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 4634  
endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Ver-  
fahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Indus-  
triesäcke)

### Tenor

1. Die Entscheidung C(2005)4634 endg. der Kommission vom 30.  
November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache  
COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird aufgehoben, soweit mit  
ihr die UPM-Kymmene Oyj für den Zeitraum vor dem 10. Ok-  
tober 1995 für die in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannte einheitliche  
und fortgesetzte Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht wird.
2. Die durch Art. 2 Buchst. j dieser Entscheidung verhängte Geld-  
buße wird auf 50,7 Mio. Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission und UPM-Kymmene tragen ihre  
eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 86 vom 8.4.2006.